

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 19.05.2025
und Mitteilung des Senats vom 12.08.2025**

"Assistenzkräfte an Schulen"

Vorbemerkung der fragenstellenden Fraktion:

Im Jahr 2020 hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion eine Kleine Anfrage zur Situation der Assistenzkräfte an Schulen im Land Bremen an den Senat gerichtet (Drucksache 20/579). Anlass war die berechtigte Sorge, dass die innerschulische Umsetzung des inklusiven Bildungssystems im Land Bremen durch strukturelle und personelle Engpässe gefährdet sein könnte. Die damalige Anfrage hat zahlreiche Missstände sichtbar gemacht und die öffentliche Diskussion über Qualität, Verfügbarkeit und Organisation von Schulassistentenleistungen befördert.

Fünf Jahre später ist es nun an der Zeit, eine abermalige Sachstandsabfrage vorzunehmen: Welche Fortschritte wurden erzielt? Wo bestehen weiterhin strukturelle Schwächen oder neue Herausforderungen? In welchem Maße hat sich die Versorgungssituation für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf verbessert – oder auch verschärft? Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Umsetzung der inklusiven Bildung, des zunehmenden Fachkräftemangels und sich wandelnder rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen erscheint eine erneute parlamentarische Befassung notwendig und sinnvoll. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion richtet daher diese aktualisierte Anfrage an den Senat, um ein aktuelles und detailliertes Lagebild zur Situation der Schulassistenten im Land Bremen zu erhalten und möglichen politischen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Assistenzleistungen im schulischen Kontext gab es nach Kenntnis des Senats im laufenden Schuljahr 2024/25 in Bremerhaven und Bremen für

a. Assistenzleistungen nach § 112 SGB IX;

Stadtgemeinde Bremen:

Hier gab es 351 gestellte, davon 282 bewilligte Anträge. Eine Differenzierung nach Geschlecht wurde nicht vorgenommen.

Seestadt Bremerhaven:

Hier gab es 156 bewilligte Anträge, davon 43 für weibliche und 113 für männliche Personen. Es wird statistisch nur die Anzahl der bewilligten Leistungsfälle erfasst. Die Anzahl der Antragsstellenden wird nicht ausgewertet.

b. Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf W+E;

Stadtgemeinde Bremen:

Im Bereich W+E müssen keine Anträge im Sinne des Sozialgesetzbuches gestellt werden. Nach der Diagnose geistige Entwicklungsstörung erhalten Schüler:innen in der Stadtgemeinde Bremen einen Schulplatz in einer Inklusiven Lerngruppe. Diese wird systemisch mit Personal versorgt: Neben der Lehrkraft werden eine Sonderpädagogische Fachkraft sowie Klassenassistenten / Drittkräfte zugewiesen. Im Schuljahr 2024/25 wurden so 1.262 Schüler:innen mit einem entsprechenden Förderbedarf in 269 Lerngruppen inklusiv beschult.

Seestadt Bremerhaven:

Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf W&E werden nicht gesondert in der Fachanwendung erfasst. Die Fälle sind in der Frage zu 1a inkludiert.

c. Assistenzleistungen nach § 35 SGB VIII

Stadtgemeinde Bremen:

Minderjährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung sind leistungsberechtigt nach § 35 a SGB VIII. Die Antragsstellung erfolgt über das Amt für Soziale Dienste. Es wird statistisch nur die Anzahl der bewilligten Leistungsfälle erfasst. Die Anzahl der Antragstellenden wird nicht ausgewertet.

Für das Schuljahr 2024/25 wurden 508 Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung innerhalb Bremens in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt und mit einer Assistenzkraft besetzt (84 Mädchen, 410 Jungen, 14 Personen ohne Angabe). Eine Differenzierung nach Schulstufe kann nicht vorgenommen werden, da das Amt für Soziale Dienste das Alter der Kinder und Jugendlichen hinterlegt, nicht die Schulstufe. Am Ende des Schuljahres 2024/25 hatten dazu noch 182 Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf eine Schulbegleitung, jedoch wurde keine Assistenzkraft gefunden (36 Mädchen, 144 Jungen, 2 Personen ohne Angabe).

Seestadt Bremerhaven:

Die Zahl der Anträge auf Leistungen nach §35a SGB VIII Schulassistenzen wird statistisch nicht erfasst. Es wurden im laufenden Schuljahr 90 Anträge auf Assistenzleistungen bewilligt.

d. Assistenz zur Behandlungs- und Sicherungspflege nach § 37 SGB V?

Für die Behandlungs- und Sicherungspflege nach § 37 SGB V sind die Krankenkassen zuständig. Eine Beantwortung für diesen Bereich ist nicht möglich.

2. Wie viele der Kinder mit bewilligten Anträgen konnten im Schuljahr 2024/2025 dennoch nicht mit einer entsprechenden Assistenzkraft versorgt werden?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Bereich der Assistenzen nach § 112 SGB IX waren im Schuljahr 2024/25 von 282 bewilligten Anträgen 10 Stellen nicht besetzt. Eine Differenzierung nach Geschlecht wird nicht vorgenommen.

Stand September 2024 konnten im Schuljahr 2024/25 210 Kinder und Jugendliche mit dem Anspruch auf eine Schulbegleitung nach §35a SGB VIII nicht versorgt werden (30 Mädchen, 179 Jungen, 1 Person ohne Angabe). Stand Juni 2025 konnten im Schuljahr 2024/25 182 Kinder und Jugendliche mit dem Anspruch auf eine Schulbegleitung nach §35a SGB VIII nicht versorgt werden (36 Mädchen, 144 Jungen, 2 Personen ohne Angabe). Eine Differenzierung nach Schulstufe kann nicht vorgenommen werden, da das Amt für Soziale Dienste das Alter der Kinder und Jugendlichen hinterlegt, nicht die Schulstufe.

Seestadt Bremerhaven:

Dem Sozialamt Bremerhaven liegen für die Jahre 2024/2025 keine Hinweise auf eine Nichtversorgung von Kindern mit Assistenzkräften im Bereich des SGB IX oder SGB VIII vor.

3. Wie hoch waren jeweils die jährlichen Durchschnittskosten pro Fall im Schuljahr 2024/25 in den unter 1. a) bis d) abgefragten Assistenzbereichen?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Schuljahr 2024/25 betrugen die Durchschnittskosten pro Fall

- im Bereich § 112 SGB IX 37.288 Euro
- im Bereich § 35a SGB VIII 40.703,70 Euro.

Im Bereich W+E werden die Schüler:innen nicht individuell begleitet. Das Personal wird der inklusiven Lerngruppe systemisch zugewiesen. In einer Lerngruppe werden 5 W+E Kinder beschult.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen für das genannte Schuljahr noch nicht final abgerechnet und mithin auch noch nicht ausgezahlt wurden.

Seestadt Bremerhaven:

Im Schuljahr 2024/25 betrugen die Durchschnittskosten pro Fall

- im Bereich § 112 SGB IX ca. 42.000 Euro.
- Im Bereich § 35a SGB VIII betrugen die Kosten für die bewilligten Leistungen im Durchschnitt 17.300,00 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Anfrage das Schuljahr noch nicht vollständig abgerechnet wurde.

Der Bereich W+E ist in der Seestadt Bremerhaven, wie oben beschrieben, in den Angaben zu § 112 SGB IX enthalten.

4. Welche unterschiedlichen Träger waren im Schuljahr 2024/25 in welchem personellen Umfang jeweils in den unter 1. a) bis d) abgefragten Assistenzbereichen an Schulen im Land Bremen aktiv?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Bereich der Assistenzen nach § 112 SGB IX waren im Schuljahr 2024/25 folgende Träger aktiv: AWO Kita gGmbH, Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V., Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Lebenshilfe Bremen e.V., Martinsclub Bremen e.V., Specialsitter Bremen, Verein Ambulanter Erziehungshilfen, Wellenreiter Schulbegleitung GmbH, IBB Mattis GmbH, MATZ Therapiezentrum GmbH

Im Bereich W+E waren im Schuljahr 2024/25 folgende Träger aktiv: Martinsclub e.V., Verein ambulanter Erziehungshilfen, MATZ Therapiezentrum GmbH, Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V., AWO Kita, K-Assis.

Im Bereich der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII waren im Schuljahr 2024/25 folgende Träger aktiv: AWO GmbH, Bremer Erziehungshilfe GmbH, Caritas Erziehungshilfe gGmbH, DRK Kreisverband Bremen, Fokus e.V., Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, K-Assis, Lebenshilfe e.V., Martinsclub e.V., Petri und Eichen, Reisende Werkschule e.V., SoFa e.V., Specialsitter GmbH, Stützpunkt, Verein amb. Erziehungshilfen.

Der personelle Umfang kann nicht abgebildet werden.

Seestadt Bremerhaven:

Im Bereich § 112 SGB IX waren im Schuljahr 2024/25 folgende Träger tätig: Elbe-Weser-Welten gGmbH; DRK Kreisverband Wesermünde gGmbH; Panama Bildungshaus GmbH & Co. KG; Wellenreiter Schulbegleitung GmbH; AWO Sozialdienste GmbH.

Im Bereich § 35a SGB VIII waren im Schuljahr 2024/25 folgende Träger tätig: AWO Sozialdienste GmbH-Schulassistent; DRK Wesermünde gGmbH, Schulassistent; Elbe-Weser-Welten gGmbH.

Der personelle Umfang kann kurzfristig nicht ermittelt werden, weil er beim öffentlichen Träger nicht erfasst wird.

5. Welche unterschiedlichen Regelungen bestehen nach Kenntnis des Senats bei den einzelnen Trägern von Assistenzkräften hinsichtlich

- a. Anforderungen an berufliche Qualifikationen;**
- b. Arbeitszeit;**
- c. Aufgabenbeschreibung;**
- d. Vergütung (Brutto-Stundenlohn)?**

Für das Land Bremen ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gem. Bremischen Ausführungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe (BremAKJHG) als überörtlicher Eingliederungshilfeträger insbesondere für den Abschluss der Rahmenleistungsvereinbarungen (Landesrahmenvereinbarung) auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 SGB IX zuständig. In diesen finden sich für den Träger Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Schulen.

Die Vereinbarungen, die mit den Trägern geschlossen werden, finden sich jeweils im Transparenzportal, wie in diesem [Beispiel](#) verlinkt.

Zu a): Zur Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung werden Assistenzkräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:

- sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind,
- pädagogische Kräfte mit einem Berufsausbildungsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistent: innen oder Heilerziehungspflegeassistent: innen, staatlich anerkannte Kinderpfleger: innen oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen oder eine hinsichtlich der Ausbildungsinhalte vergleichbare Qualifikation,
- Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagoge: innen oder Heilpädagoge: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen.

Zu b): Die Schulbegleitung kann an allen Wochentagen in der Schulzeit entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört in den Ganztagschulen auch der Nachmittag. Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung steht in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs.

Zu c): Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Unterstützung zur Teilhabe der Leistungsberechtigten am Schulunterricht und am Schulalltag. Diese Unterstützung ist ergänzend zum allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bremischen Schulen gem. § 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) zu leisten. Die Ausgestaltung der Leistung richtet sich an den persönlichen Bedürfnissen/Bedarfen der Leistungsberechtigten aus. Sie zielt darauf eine größtmögliche Selbständigkeit der Leistungsberechtigten zu erreichen. Die Schulbegleitung greift nicht in den Kern der pädagogischen Wissensvermittlung ein.

Zu d): Anforderungen und Aufgabenbeschreibung sind Teil der abgestimmten Leistungsbeschreibung mit der Vertragskommission SGB VIII. Die Leistungsbeschreibung sowie eine abgestimmte Kalkulation ist Teil der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII, die Leistungserbringer mit der Stadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, unterschreiben. Die Vereinbarung beinhaltet ebenfalls die Vergütung der individuell erhobenen Höhe des Leistungserbringers.

6. Wie ist die Zusammenarbeit und Koordination ausgestaltet, wenn an einer Schule Assistenzkräfte mehrerer freier Träger tätig sind und inwieweit erschwert diese Trägervielfalt aus Sicht des Senats die Arbeit der Schulleitungen sowie die Einbindung der Assistenzkräfte?

Eine pauschale Beurteilung der Zusammenarbeit und Koordination für die Fälle, in denen an einer Schule Assistenzkräfte mehrerer freier Träger tätig sind, lässt sich nicht vornehmen. In der Regel funktioniert die Zusammenarbeit mit den Trägern partnerschaftlich. Dennoch ist die Kommunikation gerade im Fall von mehreren Trägern an einer Schule mitunter herausfordernd.

7. Inwiefern verfügen Schulleitungen gegenüber den an ihren jeweiligen Schulen regelmäßig tätigen Assistenzkräften über die

a. fachliche Weisungsbefugnis;

Die Zusammenarbeit basiert auf einer engen Kooperation, insbesondere mit dem Träger als Arbeitgeber der Assistenzkräfte. Hierfür haben die Träger Koordinator:innen / Fachliche Leitungen, die im regelmäßigen Kontakt mit den Schulen stehen. Schulen geben in ihrem pädagogischen Konzept über die Schulkonferenzen die fachliche Ausrichtung vor. Die Schulleitung trägt als Hausherrin somit die Gesamtverantwortung bzw. die Lehrkräfte tragen die Verantwortung im Unterricht.

Die Träger sind insofern über die Landesrahmenvereinbarung verpflichtet, diese fachliche Konzipierung gemeinsam mit der Schule zu verfolgen und das Hausrecht zu achten. Die Weisung dies zu tun erhalten die Mitarbeitenden durch ihren Arbeitgeber. Sollte es an einer Schule zu der Situation kommen, dass einzelne Mitarbeitenden diese fachliche Ausrichtung nicht einhalten, so ist der Träger als Arbeitgeber zu informieren, welcher wiederum Weisungsgebunden gegenüber den Assistenzkräften ist.

b. disziplinarische Weisungsbefugnis;

s. analog Antwort unter 7 a)

c. organisatorische Weisungsbefugnis;

s. analog Antwort unter 7 a)

d. örtliche Weisungsbefugnis?

s. analog Antwort unter 7 a)

8. Welche neuerlichen / alternativen Regelungen bestehen beim Ansatz der systemischen Assistenz in Bezug auf die in Frage 7 thematisierte Weisungsbefugnis der Schulleitungen gegenüber den an ihren jeweiligen Schulen regelmäßig tätigen Assistenzkräften?

Auch bei der systemischen Ausstattung sind die Träger als Arbeitgeber weisungsbefugt gegenüber ihren Mitarbeitenden. Es gelten in Bezug auf die Weisungsbefugnis dieselben Regelungen wie unter 7 genannt.

9. Welche Herausforderungen und Problemstellungen bringt es im schulischen Alltag nach Kenntnis des Senats mit sich, dass bei Assistenzkräften gleich zwei Arbeitnehmervertretungen – einerseits der Betriebsrat des jeweiligen Trägers und andererseits der Personalrat Schulen – parallel in ihrem unmittelbaren Tätigkeitsfeld aktiv sind?

Mitarbeitende der Träger wenden sich in erster Linie an ihre eigene Arbeitnehmer:innenvertretung. Durch die Nähe zum Personalrat Schulen wenden sich durchaus Mitarbeitende der Träger auch an diese Personalvertretung. Die systemische Ausstattung wird begleitet durch

regelmäßige Treffen einer Steuerungsgruppe, in der der Personalrat Schulen ebenfalls vertreten ist. Die Rückmeldungen und Anregungen der Mitarbeitenden der Träger, die an den Personalrat Schulen gerichtet werden, werden dort an das Ressort weitergetragen.

10. Welche Rückmeldungen liegen dem Senat zur Wahrnehmung der Rolle und Wichtigkeit von Assistenzkräften vor – insbesondere hinsichtlich ihrer beruflichen Anerkennung im Kollegium bzw. innerhalb der Schulgemeinschaft?

Assistenzkräften ermöglichen die Beschulung von Schüler:innen mit einer geistigen, körperlichen oder (drohenden) seelischen Beeinträchtigung. Von den Schulen wird der Senatorin für Kinder und Bildung regelmäßig zurückgemeldet, dass die Assistenzkräfte von enormer Wichtigkeit sind, da ohne sie die Beschulung nicht sichergestellt werden kann.

11. In welchen Entscheidungsgremien der Schule (vgl. § 26 BremSchVwG) sind Assistenzkräfte regelmäßig als stimmberechtigte Mitglieder vertreten?

Individualassistenzen nach dem SGB IX oder SGB VIII sind (im Sinne des Bundesgesetzgebers) Unterstützungsleistungen / Eingliederungshilfen für die konkrete Schüler:in. Endet die Beschulungszeit der Schüler:in, endet auch der Einsatz der Kraft.

Assistenzkräfte sind regelmäßig in den Teamtagen und den Gremien des eigenen Arbeitgebers / Trägers vertreten.

Systemisch eingesetzte Kräfte nehmen an den Gesamtkonferenzen der Schule teil, da hier die pädagogische Ausrichtung des Schulkonzeptes besprochen wird und dies für Kräfte, die systemisch der Schule zugewiesen sind, von hoher Wichtigkeit ist.

12. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Rolle und Bedeutung von Assistenzkräften und das hiermit verbundene Berufsfeld zu stärken und somit innerhalb der Schulgemeinschaft sichtbarer zu machen?

Durch die Einführung der systemischen Kräfte wird die Wichtigkeit und die Rolle der Assistenzkräfte gestärkt.

13. Inwiefern teilt der Senat die Einschätzung, dass eine Beschäftigung von Assistenzkräften im öffentlichen Dienst der Kommunen Bremerhaven und Bremen zur Attraktivierung des Berufsfelds beitragen könnte?

a. Inwiefern wäre eine unmittelbare Beschäftigung von Assistenzkräften im öffentlichen Dienst, gerade auch vor dem Hintergrund der Ausweitung der systemischen Schulbegleitung und damit verbundenen arbeitsrechtlichen Neuregelungen, folgerichtig?

Der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 4 Abs. 2 SGB VIII steht dem entgegen.

b. Inwiefern würde hiermit auch ein notwendiger innerschulischer Wandel vollzogen, weg von der individuellen Schulassistenz, hin zur kollektiven Fachkraft für Inklusion?

Dieser Wandel wird in der Stadtgemeinde Bremen bereits durch die Einführung der systemischen Kräfte vollzogen. Eine Einstellung im öffentlichen Dienst hätte für diesen Aspekt keine Auswirkung.

14. Inwiefern steht der im Achten Sozialgesetzbuch festgeschriebene Subsidiaritätsgrundsatz (vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII) einer Beschäftigung von Assistenzkräften im öffentlichen Dienst in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich entgegen?

Vgl. 13 a)

a. Inwiefern stehen andere bzw. noch zusätzliche landes- und / oder bundesgesetzliche Regelungen einer unmittelbaren Beschäftigung von Assistenzkräften im öffentlichen Dienst entgegen?

Der Senatorin für Kinder und Bildung sind keine zusätzlichen Regelungen bekannt.

b. Inwiefern zeigt sich in der aktuellen Praxis im Bundesland Bremen, dass der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 4 Abs. 2 SGB VIII in seiner aktuellen Auslegung strukturelle oder qualitative Probleme bei der Bereitstellung von schulischen Assistenzkräften verursacht bzw. begünstigt?

Der Senatorin für Kinder und Bildung sind keine strukturellen Probleme bekannt, die ausdrücklich darauf zurückzuführen wären, dass die Assistenzkräfte über Träger eingestellt werden. Die in der Rahmenleistungsvereinbarung festgelegten Qualifikationen und die Tariflichen Vorgaben wären auch einzuhalten, wenn die Assistenzkräfte über den öffentlichen Dienst beschäftigt wären.

Die Rahmenleistungsvereinbarung (siehe Frage 5) gibt die Qualifikationen eindeutig vor. Diese wären auch einzuhalten, wenn die Assistenzkräfte über den öffentlichen Dienst beschäftigt wären.

Der Fachkräftemangel wirkt sich auf alle Ebenen aus.

c. Inwiefern setzt sich der Bremer Senat in der Konsequenz auf Bundesebene für eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Sozialgesetzbuchs ein, um künftig eine stärkere öffentliche Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Schulassistenz zu ermöglichen?

Die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gestalten den Bereich der Assistenzkräfte durch die Einführung der Systemischen Ausstattung auf kommunaler Ebene neu. Eine Anpassung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist insofern nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.